

der Abweichung reden, und Mißbrauch nicht in Anschlag kommen darf. Ihren ursprünglichen Einrichtungen, ja sogar ihrer Natur nach, sind sie das vortrefflichste, vielleicht das einzige Hülfsmittel, Grund und Gegenursachen eines Prozesses in gehöriges Licht zu stellen, so daß der künftige Richter beide gehörig übersehen kan. Sie sind ein charakteristisches Eigenthum der teutschen Justiz, und lassen sich, in Rücksicht auf Nutzbarkeit und Ordnung, weder mit dem Schriftwechsel in ausländischen Gerichten (worauf der Richter wenig oder gar nicht achtet,) noch mit den mündlichen Vortrage, oder dem Plädiren, (das den Richter eher zu überraschen und zu verführen, als zu erleuchten taugt,) in keine Weise vergleichen.

Aber auch für die Beschleunigung des Rechtsganges sind unsre weisen Gesetzgeber besorgt gewesen. Daher banden sie die Hauptereignisse eines jeden Prozesses an gewisse sogenannte Fatalien, oder festbestimmte Fristen, in welchen sie unumgänglich geschehen müssen. Dadurch werden die Sachwalter aufmerksam und rege erhalten; dadurch wird Ordnung und Billigkeit zugleich befördert, und die goldne Regel, festina lente, soviel menschlich möglich und rathsam, beobachtet. Auch diese Fatalien sind der teutschen Justiz eigenthümlich. Was man davon bei ausländischen Gerichtsstellen findet, hat entweder mit ihnen eine sehr entfernte